

II n
3962



FA
/



Anderweitige
allerunterthänigste
REPRÆSENTATION

des
Herrn Herzogs
Christian Sudewigs
zu Mecklenburg,

wegen der von neuen confirmirten
SPECIAL-HIPOTHEQUE
auf das
Amt DOBBERAN.



Aus den, von Ew. Kayserl. Majestät Mir
allergnädigst communicirten letztern Eingaben
von der Mecklenburgischen Ritterschaft habe mit
mehrern ersehen, wasmassen Dieselbe, vermög
ge der, von Ew. Kayserlichen Majestät vom
16. Julii a. c. an Mich erlassenen Verordnung, ihre anmaßliche No. I.
Præntension wegen der Dobberanischen Hypothèque, fernerhin sol-
chergestalt zu urgiren kein Bedencken trägt, daß sie gar in besage-
tes Amt immittiret zu werden verlanget, und dann razione der
jährli-

jährlichen proventuum desselben, um allergnädigste Erlaubniß bitten darf brevi manu den Betrag derselben alljährlich von der Contribution ohne fernerweiter Imploration einzubehalten, und sich desfalls selbst bezahlt zu machen.

Wie ungerecht nun dieses derselben weit hinaussehende Begehren sey, solches geruhen Ew. Kayserl. Majestät eines Theils daraus allergnädigst wahrzunehmen, daß die Ritterschaft bey dem hiebervorigen Reichs-Vicariat, auf die Dobberanische Hypotheque wegen ihrer Indemnifications-Kosten renunciiret, nachdem sie einen andern Modum der Bezahlung, nemlich die Substitution auf den Land-Kassen allerunterthänigst in Vorschlag gebracht; davon nachhero nach eigenem Gefallen wider abzugehen, in Conformität der Rechten derselben nicht mehr frey gestanden. Andern Theils geruhen Ew. Kayserl. Majestät allgeredest zu beherzigen, daß Allerhöchst-Verordnen Eingang erwählte Verordnung vom 16. Julii a. c. vermittelst welcher die Dobberanische Hypotheque der Mecklenburgischen Ritterschaft de novo confirmiret, in Betracht der zuvor angeführten Umstände, von welchen ein Hochpreisslicher Reichs-Hof-Rath bey Abwesenheit der Vicariats-Akten, als welche der Zeit noch in Dresden befindlich waren, dermahlen sich ohnmöglich informieren können, auf bloß einseitiges scheinbares Fürbringen, und Ueberlaufen der Ritterschaft (inmassen mir nicht das geringste vorher communiciret) ergangen, und solchergestalt sub- & ob-reptione von derselben, zum Präjudice des Fürstl. Hauses erschnellet worden.

Wann nun die Sub- & Obreption von Seiten der Ritterschaft in Absicht auf vorgemeldete Verordnung, so deutlich von Mir gezeiget; so lebe zu Ew. Kayserl. Majestät des ungezweifelten allerunterthänigsten Vertrauens, es werden Allerhöchst-Dieselbe, als ein in der ganzen Welt dafür bekannter Gerechtigkeit-liebender Monarch, solchane allerhöchste Verordnung zur gänzlichen Unterdrückung des Fürstlichen Hauses und Beseiffung der Mecklenburgischen Ritterschaft in ihren schädlichen Absichten wider dasselbe, zur Execution zu bringen weiter allergnädigst nicht gemeynet seyn, sondern vielmehr auf die in nachfolgenden von Mir vorzutragende wichtige Momenta: Warum 1) so wenig die osterwehnte Dobberanische Hypotheque, als 2) die hiernächst gebetene Substitution auf den Mecklenburgischen Land-Kassen de jure statt haben könne, und endlich 3) es dergleichen Hypotheque, in Absicht auf der Ritterschaft Indemnifications-

nifications-Kosten, überall nicht bedürfe, in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden allgerichtetest zu reflectiren, und dadurch Mein Fürstliches Haus durch Dero allerhöchste Autorität zu conserviren allermüdest geruhen.

Zu welchem Ende, und was das erstere Momentum anlanget, nemlich daß die Hypotheque, und die hiernächst darauf der Rittertschaft zugestandene Geld-Negotiation denen Rechten entgegen sey, allerunterthänigst repräsentire, daß

(1.) solthane Hypotheque vermittelst der Kayserlichen Resolution vom 30. Octobr. 1738. von Sr. Kayserl. Majestät gloriose Memoria, „ohne daß ich vorhero darüber gehöret, oder vernommen worden, und also auf einseitige sub- & ob-reptione geschehene Vorstellungen der Rittertschaft constituiret; Dagegen aber

(2.) von Mir tanquam proximo Agnato unter den 26 Febr. 1739. in submissester Devotion eine Gegenvorstellung übergeben, und

(3.) nach denen in besagter Schrift fürgebrachten ponderösen Argumenten besonders Mir als proximo Agnato zu statten komme, daß eine dergleichen zur Dismembration der Herzogthümer, und endlichen Ruin des Fürstl. Hauses abzweckende Verordnung den Pactis Domus offenbahr entgegen, als nach welchen, wie überhaupt

(4.) nach alter Teutscher Gewohnheit und Rechten, der Agnatus fundatam intentionem hat keine Verpfändungen, Veräußerungen und Schulden in Alt-Väterlichen Erb- und Stamm-Güthern zu agnosiren, wozu er nicht seine Einwilligung ausdrücklich gegeben, geschweige denn, daß ein solcher Agnatus die ex factis illicitis Antecessoris entstehende Obligaciones in seinen Stamm-Güthern zu gelten verbunden seyn sollte, dem in specie

(5.) beytritt, daß das jus primogeniture in Ducatu eingeführet, und per varia pacta familiae, auch noch letzens 1707. durch den Bräudertlichen Unions-Vergleich zwischen Mir, und meinen beyden Brüdern Herrn Herzogs Fried. Wilhelms b.m. und Herrn Herzogs Carl Leopolds Lfd. Lfd. weiter besestiget worden, und hierbey der principaleste Endzweck gewesen, daß die Zerstückung und Zertrennung der Herzogthümer und Lande Mecklenburg dadurch präcaviret und mithin selbiges zu mehren Kräften, Lutre und Ansehen gedeyhen möchte. Wie nun

(6.) aus dieser Norm so wohl, als aus der Natur und Eigenschaft selbst

selbst des Primogenitur-Rechts, quod omnem omnino alienationem de substantia bonorum, sub lege primogenituræ comprehensarum pro splendore familiae vetat, atque disponit, ut bona ipsa integra, & sine aliqua diminutione gradatim perveniant de Primogenito in Primogenitum, erhellet, daß woforne Mir, oder Meiner Fürstlichen Posterität à Principe regnante nicht die Universitas bonorum ohnverfürzt, und ohn verringert nachgelassen wird, Ich, oder Meine Fürstliche Erben und Nachkommen aus einem gedoppeltem Grunde so wohl vi juris primogeniture, als pactorum familiae dergleichen schädliche Veräußerungen, zu Mein, und der Fürstlichen Posterität præjudice zu agnosceiren nicht obligiret seyn könne; Noch daran

(7.) hindern mag, daß ratione sothaner Ritterschaftlichen Hypotheque es eine besondere Bewandniß habe, inmassen nicht eine simplex alienatio, sondern necessaria hier vorkomme, welche auf vorgehende facta illicita Ducis regnantis, und dann auf Verordnunge eines allerhöchsten Reichs-Gerichts ergangen, siquidem per notoria jura ubi jus primogenituræ viget, pariter ac in fideicommissis omnis alienatio prohibita, sive sit voluntaria, sive legalis; So vermag ich

(8.) nicht abzusehen, wie die aus dem vorhin erzehleten Fundamento fließende rechtliche Befugniß allem Niedrigem zu contradiciren, von Ritterschaftlicher Seiten Mir mit Grunde Rechts möge abgetritten, oder wohl gar meine Nothbringliche Verwiederungs-Ursachen bey Ew. Kayserl. Majestät als ein Ungehorsam gegen Allerhöchst-Deroselben gerechteste Erkännnisse abgebildet und ausgeschrien werden. Denn, wann die Mecklenburgische Ritterschaft mit Hirtenansetzung aller, ihren angestammten Fürsten schuldigen Pflichten, Respects und Devotion, ohngeseuer sich erkühnen darf, vivente regnante mit aller Macht dahin zu arbeiten, daß die secundum pacta familiae, und jus primogenituræ unzertheilt bey dem Fürstlichen Hause zu lassende Fürstenthümer und Lande verringert, und in desolirten Zustand gesetzt werden mögen, und an statt, daß sonst getreue Land-Stände, bey zerfallenen Umständen des Publici, und Fürstlichen Hauses dessen Wieder-Aufnahme zu befördern, auch wohl wissend, daß die Conservation ihrer Fürsten mit ihrer eigenen Wohlfahrt unzertrennlich verbunden sey, jenes ihren Privat-Abichten und Inceresse vorzuziehen pflegen, sie hingegen diejenigen seyn wollen, welche der gegenwärtigen betrübten Umstände dieser Lande, und den Verfall meines Herrn Bruders sich nur dahin bedienem, daß das Fürstliche Haus immer weiter unterdrücket, und die

den

denselben zustehende Domanialia zu ihrer angeblichen Schadens-Erholung, und ihnen gleich andern Preis gegeben werden; So hat es ohnfechtig noch weniger zu bedeuten, wann ich meines Rechts mich gebrauchend, solchen incendirten höchstschädlichen Dismembra-tionibus protestando entgegen trete, solche allerunterthänigst verbitte, und so viel in meinen Kräften stehet, so wie ich Gewissenshalber für mich, und meine künftige Posteritæet solches zu thun verbunden bin, die Jura Domus facta tecta zu erhalten, mich gestiften erzeige. Und so wenig

(9.) ich glauben kan, daß von Ew. Kayserlichen Majestät selbst zum Abbruch des in diesen Landen eingeführten Primogenitur-Rechts etwas Verhängliches werde geordnet werden; So wenig und noch weniger kan ich mich überreden, daß Allerhöchst: Dieselbe meine Nothdringliche Segen:Vorstellungen mir übel, oder wol gar nach Wunsch der Ritterschafft als eine Widerspenstigkeit und Contravention Dero Allerhöchsten Willens auszulegen von jemanden disponiret werden können. Ich halte vielmehr

(10.) mit besserem Grunde dafür, daß, wie von Seiner Kayserlichen Majestät p. m. mir zum öftern die allergnädigste Versicherung gegeben, daß Sie das Fürstliche Haus Mecklenburg von seinem Untergange zu retten, und den gänglichen Ruin des Herkogthums abzuwenden, Dero Reichs:Väterliche Absichten und Sorgfalt beständig führen wolten, und insonderheit in Dero unterm 25. August. 1730. an die Reichs:Versammlung zu Regensburg abgelassenem Schreiben, als auch in andern öffentlichen Schriften Allerhöchst: Dieselben mein als Agnati und Anwärterers in unzertrenntlicher Erhaltung dieser Reichs-Lande vornemlich concurrirendes Interesse allergnädigst behersiget haben; Also solche längst: erwünschte Reichs:Väterliche Vorsorge, welche ich mit allerdevotestem Dank venerire, von Ew. Kayserlichen Majestät mir einmahlt cum effectu angezeihen, und zu Abwendung alles dessen, was zu immer weiter gehenden Destruirung Meines Fürstlichen Hauses und Verfall derer Denselben angestammten Fürstenthümer gereicht, die nöthige Kayserliche Hülfe und Assitence auf meine wiederholte allerunterthänigste Bitte und Vorstellung endlich allergnädigst werde vorgekehret werden, zumahlen

(11.) ausser denen ex jure primogenituræ erwachsenden Argumentis, auch ex jure feudali communi, da ich zugleich als proximus Agnatus ex providentia Majorum zur Succession geruffen werde, noch ein anders nicht weniger wichtiges Argumentum zu Abkehrung

der präjudicirlichen Dobberanischen Hypotheque für Mich militiret, nachdem Reichs-kündiger maßen in präjudicium Agnatorum in ipsam substantiam feudi, in feudis regalibus keine Executiones zu geschehen pflegen oder zu Rechts beständig geschehen sollen und mögen.

Dieser gemüßigten gründlichen Vorstellung nun muß ich, als Proximus Agnatus, wegen der Ritterschaft wider alles Verhoffen auf das Fürstliche Amt Dobberan erlaubten Geld:Negoce inhäriren, weilen

(1.) nach Inhalt und klaren Worten der allerhöchsten nach und nach ergangenen Kayserlichen Resolutionen, aus welchen, als vorhergehenden Verordnungen, die Declaration der letzteren Resolution No. 2. von 1738. zu nehmen, als vom II. August. 26. Septembr. und No. 3. 12. Novembr. 1734. imgleichen 11. Mart. 1735. zu Befriedigung der Ritterschaftlichen Schadens:Rechnung nicht simpliciter, sondern No. 4. unter gewissen Bedingungen und diesem zufolge nicht ehender eine No. 5. Geld:Aufnahme statt findet, bis (a.) das Geld:Negotium wegen der vormahligen Commissions-Höfe zu Stande gekommen, ferner (b.) darin versehen, daß die Ritterschaft nicht eher an ihre Bezahlung zu gelangen habe, bis Creditores priores, & anteriores befriediget, und endlich (c.) daß die Bezahlung der so wohl an der Ritterschaft, als auch andern Creditoren schuldigen Gelder, nicht anders als ex fructibus, & proventibus Ducatus, sive denen Cammer- und Domainen-Gefällen, und zwar auch nur Particulatim und auf Fristen, nemlich nach Abgang dessen, was jährlich ad Statum publicum erfordert werde, übrig bleibt, NB. geschehen solle. Welche von Sr. Kayserlichen Majestät b. m. vorgeschriebene Ordnung in der That

(2.) ohnverantwortlich präposteriret, und aus denen letzteren Creditoribus die ersteren gemacht werden, insonderheit aber denen prioribus Creditoribus, ihr ex anterioribus judicatis habendes jus quæsitum wider die natürliche Billigkeit, und alle Götter und Weltliche Rechte genommen werden dürfte, daserne mit Entziehung des jährlichen Ertrags aus der Cammer:Einnahme, zu Erlangung der Ritterschaftlichen 500000. Rthlr. mit dem Geld:Negotio der Anfang gemacht werden solle. Nicht zu gedencken,

(3.) daß daher gleichfalls die Negotiirung der zu Bezahlung der Executions-Kosten erforderlichen grossen Summen, noch difficiler, ja gar unmöglich gemacht werde, weil dergleichen Privat-Crediores,

res, welche so immense Summen vorschleffen können, sich nicht so häufig anfinden, daß man nach einer vorgängigen Aufnahme von so viel Tonnen Goldes, und deren Verwendung ad alienos usus, die zur Tilgung der wichtigsten und beschwerlichsten Forderungen noch nöthige Geld-Summen anzutreffen Hofnung haben können. Und dannhero

(4.) die Ritterschaft, wenn sie dergleichen privat - Creditores zu finden und anzugeben weiß, welche so viele Tonnen Goldes vorzuschleffen im Stande und willens sind, gewiß viel rühmlicher thun wird, wenn sie wegen des Geld-Negotii der den Commissions-Höfen zur Hypotheque eingeräumten Fürstlichen Aemter Mir die Hand bieten, und zur Erlangung des ganzen erforderlichen Quanti behülfslich und beyräthig seyn wolte, als wozu Sie nach der von Sr. Kayserlichen Majestät b. m. gesetzten Bezahlungs-Ordnung eingig und allein einen erlaubten Nutzen zu hoffen hat; und was die letzte in der Kayserlichen Resolution festgesetzte Bedingung anbetrifft, wird

(5.) ein jeder leicht den überaus grossen Unterscheid finden können, wann, anstatt, daß nach Inhalt der Kayserlichen Conclusorum, die Ritterschaft, oder auch die zur Aufbringung der von ihnen begehrten 500000. Rthlr. zu suchende Creditores, sich daran zu begnügen haben, wann ihre Forderung ex fructibus Ducatus, was wirklich aus denen Cammer- und Domainen-Gefällen, oder andern Landes-Revenüen, nach Abzug dessen, was zur Erhaltung des Status publici erfordert wird, alljährlich übrig bleibt, particulariter bezahlet werden, anigo darauf ganz und gar nicht gesehen, sondern eine von ihnen selbst zu ihrer Befriedigung ausgewählte portio Ducatus, und zwar eines der schönsten Aemter, überall aus der Cammer-Rechnung gezogen, und den Creditoribus in substantia, solches nach ihrem eigenen Willen und Gefallen zu nützen, und zu genieffen, hingegeben, auch so lange bis diese Creditores an Capital und Zinsen vergnüget, gelassen, also die Bezahlung nicht particulariter auf Fristen, noch aus dem alljährlichen Ueberschuß, sondern ex ipsa substantia Ducatus entgegen Meine und Meiner Fürstlichen Posteritat aus dem jure primogeniturae und pactis familiae so wohl als aus dem jure feudali communi, nicht weniger auch anterioribus judicatis habende Befugnisse totaliter genommen werden solte, woraus denn eine alienatio perpetua mit der Zeit entstehen muß, in Betracht bey der, denen fremden Creditoribus zu überlassenden Hypotheque und Possession des Amts und dessen Nützung, wohl niemahl ein Ueberschuß zur Abrechnung des Capitals

heraus kommen dürfte, mithin an dessen Wieder-Abtretung und Consolidirung mit der Fürstlichen Cammer in vielen Jahren nicht zu gedenken seyn dürfte.

Das II^e Momentum hiernächst betreffend; so geruhen Ew. Kayserl. Majest. die Unbilligkeit des Ritterchaftlichen Petiti wegen der Substitution des Land-Kassens, daferne die Dobberanische Hypothèque ihnen nicht alsofort eingeräumt werden sollte, aus nachfolgenden dagegen militirenden Gründen zu vernehmen, weilten

(1.) die Contribution als der einzige sichere Fundus bis dato zu Verpflegung der Commissions-Truppen angewand, mithin zu solchem Ende unentbehrlich ist, und die Truppen gewis dabey zu kurz kommen dürften, wenn sie auf den, vielen Evenemens unterworfenen gar mässigen Ueberschuß der Casse verwiesen werden solten, auch überdem dergleichen Disposition desfalls

(2.) nicht statt finden kan, weil der Land-Kasten wegen der an die hiebevorigen Commissions-Höfe schuldig gewordenen Executions-Kosten mit verhafter, und dargegen

(3.) die zum Nachtheil des Fürstlichen Hauses en faveur der Ritterchaft geschehene renuntiation, tanquam super jure alterius, non suo nichts operiren mag, sondern mit Beystimmung der natürlichen Billigkeit solthane Renuntiation erst von der Einwilligung des Fürstl. Hauses, de cujus præjudicio agitur seine Kraft erhalten muß. Nicht zu gedenken, daß endlich

(4.) die Contribution bey künftig vorzunehmender Reluition der Hypothequen als der einzige sichere fundus anzusehen, so denen Creditoribus, welche darzu das Geld anleihen solten, anzuweisen, und dannenhero solche weder pro nunc noch in futurum anderweit assigniret werden mag, da dann auch zu vermuthen, daß aus diesen wichtigen Considerationen der Ritterchaftl. unbilligen petito in hae causa, von dem Sächsischen Vicariat nicht deferiret worden.

Anlangend das III^e Momentum; So ist es ganz klar, daß es wegen der Ritterchaftlichen Indemnifications-Forderung, dergleichen Hypothequen überall nicht bedürffe, inmassen einmahl

(a.) ratione dieser Präzension ohnstreitig solutio particularis statt hat, auch

(b.) die

(b.) die Ritterschaft wegen ihrer vermeintlichen Forderungen bey nahe befriediget seyn dürften, wenn mit derselben liquidiret, und das hiebevorn genossene ihnen decouriret wird. Denn so ist ja wohl

(c.) der offenbaren Billigkeit gemäß, daß, da die Ritterschaft auf Abschlag ihrer Schadens-Gelder, bey der hiebevorigen Commission aus dem Land-Kasten eine erhebliche Summe ausgezahlt erhalten, dessen eigentliches Quantum aber, und wie viel es gewesen, daß sie wirklich erhalten haben, nach der Anlage nicht befindlich, dieselbe, No. 6. solches zuvörderst zu berechnen schuldig sey, und bevor, wie hoch sich solcher Empfang belaufte, gehörig bezeugt, die von ihnen geforderte 500000 Rthlr. pro liquido nicht zu nehmen, welches Argumenti Richtigkeit aus der Natur und Eigenschaft der Liquidation, und des liquidi ganz gründlich dargethan werden kan, auch nicht genug, daß die qualitas debiti richtig befunden worden, sondern auch vor allen Dingen hiebey die Exceptiones, welche quantitatem dieses debiti concerniren, zu betrachten, und unter denen insonderheit, ob und wie viel auf Abschlag erhoben, damit nicht die Ritterschaft ihre Forderung wider alle Billigkeit gedoppelt empfangen, zu examiniren. Und wann auch

(d.) die von der Ritterschaft pendente der Landes-Unruhe einbehaltene Contributions-Gelder auf mehr als einige Tonnen Goldes ratione deren Quote sich belaufen, diese Gelder aber in Betrachtung, daß vi transactionis de Ao. 1701. die Ritterschaft zu denen mit der Landes-Herrschaft verglichenen 120000 Rthlr ihr Antheil bezutragen verbunden ist, für ein unstreitiges Liquidum zu achten, oder wenigstens in continenti ad liquidum gebracht werden können, (atque paria sunt liquidum esse, & incontinenti liquidum fieri posse;) So sind folglich diese Gelder eben sowol, als die andern jetzt berührte aus dem Land-Kasten, & aliis fundis erhobene in Compensation zu bringen, bevor die Ritterschaft sich eines Liquidi ratione ihrer Forderungen rühmen kan. Inmassen dann auch

(e.) vermuthlich in solcher Absicht Sr. Kayserl. Majestät b. m. solche Contributions-Rückstände in der Resolution von 1738. nicht außer Betrachtung zu lassen, allergnädigst versichert haben, und überhaupt es ohnstreitig

(f.) für gar zu hart anzusehen, wenn die Ritterschaft, und bevor alle, an dieselbe habende Abrechnungen in Richtigkeit gebracht worden, ein selbst-beliebiges Liquidum vorwegnehmen, und solchergestalt ratione dessen, was sie zu fordern angiebet, ohne Bedenken aus den

£

„Fürstl.

„ Fürst. Nemtern ihre baare Erstattung erlangen, wegen ihrer Prä-
 „ standorum aber, und daher zunehmenden Compensation, quæ
 „ optima in jure solutionis species dicitur, alles in weitläufige Di-
 „ sputate zu ziehen, und liquida per illiquidum vorangeführter
 „ massen zu remoriren berechtiget seyn solte.

Allergnädigster Kayser und Herr! ich bin von Dero West-
 bekannnten Æquanimitæc allerunterthänigst versichert, daß Höchst-Die-
 selben in Betracht der angeführten Gründe und wegen Meines auf
 Deroselben gesetzten allerunterthänigsten Vertrauens, diese Meine
 gemüßigte Gegen-Vorstellung, wegen der Dobberanischen Hypothe-
 que, und der darauf zu negotirenden Gelder, in allergnädigste Er-
 wegung nehmen, und nach Meinem allerunterthänigsten Petito al-
 lergerechtest zu erkennen, geruhen werden, daß die Ritterschaft mit
 den ihnen alljährlich assignirten 14640. Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. sich so
 lange zu begnügen habe, bis der fundus Cameralis vermehret, und
 solche proportionabiliter verhöhet werden können; auch nicht gestatten,
 daß der Land-Kassen nach ihrem illegalen petito der Dobberanischen
 Hypotheque vorbesagter Ursachen halber substituirt werde.

Ich getröste mich einer der Billigkeit Meines allerunterthänig-
 sten Ansehens convenablen allergnädigsten Deference, und bin alle-
 fers mit aller submissester Devotion &c.





No. I.

Lunæ 16. Julii 1742.



Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in Specie
den Schadens-Punct, und die unternommene Immission in dem
Amte Dobbran betreffend: Sive der Mecklenburgischen Ritter-
und Landschaft Anwald von Middelburg sub præf. 3. hujus über-
gibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clement. in
conformitate retro judicatorum per Rescriptum benignissimum injungendo Do-
mino Duci Commissario in dilatam immissionem in præfecturam Dobbran,
ejusque proventus, nec non Extraditionem perceptorum & asservatorum ri-
ditum sub comminatione Substitutionis casta provincialis & Contributionum
eo Spectantium usque ad summam concurrentem. Appon. Lit. A. usque E.
inclusivæ. in duplo.

Idem von Middelburg, sub præf. 9 ejusdem, übergibt allerunterthänigste
Additional-Anzeige ad Exhibitum præcedens, von dem Kayserl. Herrn Com-
missario abermahls in Weg legender Hindernungen ratione perceptionis fructuum
des Amts Dobbran, mit Bitte pro clement. maturanda resolutione, eandem-
que ad hæc nova facta extendendo, in duplo.

1mo. Cum inclusione Exhibitorum der Impforantischen Mecklenburgischen
Ritter- und Landschaft de præf. 3. und 9. Julii a. c. rescribatur dem Kayserl. Hrn.
Commissario.

Es werde Derselbe aus denen Anschläffen mit mehrem ersehen, was bey
Ihro Kayserl. Majestät besagte Ritter- und Landschaft wegen des derselben mittelst
Kayserl. Erkenntnisse schon Anno 1733. ratione derer ihr als liquid zuerkannten
500000. Rthlr. auf die an Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg haben-
den Schadens-Forderung pro speciali Hypotheca constituirten, und zum würck-
lichen alleinigen Genuss derer jährlichen Einkünfte angewiesenen Fürstl. Amts Dob-
bran, und daß im Verfolg solcher vorigen Kayserl. Haupt-Resolutionen sowohl

als der annoch tempore Interregni vom Sächsischen Reichs-Vicariat ergangenen Inhesiv-Berordnung de dato 15. Jan. a. c. solche nach Maßgab des Kayserl. Rescripti vom 30. Octobr. 1738. von andern Mecklenburgischen Cammer-Gefällen gänglich abgeforderte, hingelegete und vorhandene Dobbransche Intradan de Anno 1739. und 1740. supplicirender Ritter- und Landschaft sofort ausgefolget, mit deren Entrichtung auch in futurum denen Judicatis gemäß, aus der Commissions-Casse fortgefahren werden mögte, allerunterthänigst vorgestellt, und disfalls an Ihn den Kayserl. Herrn Commissarium gemeinsetzt zu befehlen, allergehorsamst nachgesuchet habe.

Ihro Kayserl. Majest. fänden nun allerdings dieses der Ritter- und Landschaft allerunterthänigstes Ansuchen so billig und gerecht zu seyn, daß Allerhöchst- Dieselben dahero keinesweges geschehen lassen könnten noch wolten, daß selbiger die ihr durch mehrmahlige rechtskräftige Verordnungen eing und allein angewiesene, von allen übrigen Mecklenburgischen Cammer-Gefällen längst separirte Amts Dobbran jährliche Einkünfte tam de praeterito von der Zeit an, als sie abgefordert und hinzugeleget werden sollen, quam pro futuro unter was Schein oder Vorwand es seyn möge, länger vorenthalten, und nicht viel mehr sofort aus der Commissions-Casse der Ritter- und Landschaft ausgefolget würden.

Mehr Höchsterevohnte Ihro Kayserl. Majest. befehlen demnach Ihme Herrn Commissario hiedurch gemeinsetzt und gnädigst, von aller bis hieher gemachten Hinderniß und Hemmung dieser sofort zu bevorzetteligen habenden Extradition derer verfallenen und eingehobenen Dobberanischen Intradan de Anno 1739. und 1740. durchaus und da dergleichen sonder ganz ungegründeten Vorwand auch ohnabrüchlich der Ritter- und Landschaft ihres per judicata vorlängst erlangten juris quæsi Specialis und rechtlich beschlenen Ueberweiss und Zuignung solcher Amts-Einkünften nicht geschehen möge, abzuweihen, vielmehr in gehorsamster Befolgung derer hierunter an Ihm ergangenen mehrmahligen Verordnungen, oberberühre vom 30. Octobr. 1738. an, bis hieher eingegangene, von der Cassa abgeforderte Amts Dobbranische Reventien der implorirenden Ritter- und Landschaft ohne weitere Einrede oder Aufenthalt zu extradiren, weniger nicht in futurum an deren Perception sie in keine Wege zu beeinträchtigen, sondern nach Maßgab derer rechtlichen Erkenntnissen und vorigen Verordnungen sothane der Ritter- und Landschaft auf Abschlag ihrer Schadens-Forderung Solitarie zugeeignete, überwiesene, und a Cassa Camerali deshalb ganz abgeforderte Amts-Intradan richtig, und in gewöhnlichen Terminen unaushältlich aus der Commissions-Casse verabfolgen zu lassen, mithin keiner widrigen eigenthätigen Veranstaltung, oder sonstigen Disposition dieser Gese der sich zu ermächtigen, weniger mit etwa dahin zielenden Verordnungen in die zum Cassen-Wesen bestellte Land-Räthe, noch in den Zahl-Commissarium Balcken diesfalls unerlaubt zu dringen, und wie alles von Ihme Herrn Commissario hierin würcklichen gehorsamst besolget worden, auch in Zukunft besolget werden würde, an Ihro Kayserl. Majest. in termino duorum mensium so gewiß unterthänigst zu berichten, als im andern unverbotenen Fall Allerhöchst-Dieselbe nicht umbin könnten, der supplicirenden Ritter- und Landschaft weiteres gethanen, die offenbare Billig und Gerechtigkeit zum Grund habenden allergehorsamsten Anlangen gerechtst zu deferiren, daß nemlich derselben in solchen widrigen Fall erlaubt seyn solle, den Betrag derer Amts Dobberanischen Nebenüen von dem alljährlichen Contributions-Quantum inne zu behalten, und sich per Compensationem davon zahlhaft zu machen, hinwieder aber jene Dobbranische Intradan zu Bestreitung anderer bey dem Cammer-Erat vorkommenden nöthigen Ausgaben, wozu sonst die Contributions-Gelder mit bestimmet sind, verwenden zu lassen.

2^{do}. idque notificetur per Rescriptum denen zum Mecklenburgischen Cassen-Wesen verordneten Land-Räthen, mit dem Anhang, sich auch ihres Orts hienach durchaus gehorsamst zu achten; Folglich an alsbaldiger Extradition und Verabfol-

abfolgung derer der supplicirenden Ritter- und Landschaft angewiesenen und zugeeigneten Amtes Dobbranschen Gelder der von der Zeit an, da selbige nach Maßgab voriger Kayserl. Verordnungen von allen übrigen Mecklenburgischen Cammers-Gefällen separiret, und zu dem bestimmten Behuef hingeleget und aufbehalten werden sollen, sich nichts abwendig machen zu lassen, vielmehr gegenwärtige Kayserl. allergerechteste Verordnung, so viel an ihnen, unaufhälltlich, um sich aller sonst darunter gegen Ihre Kayserl. Majest. aufhabenden schweren und ohnfehlbaren Verantwortung zu entschütten, zu vollziehen, zu dem Ende nicht minder an den Zahl-Commissarium Balcken das Nöthige mit zu verfügen, auch das pro futuro auf gleiche Art mit jedesmaliger terminirlichen Verabfolgung sothaner Amtes Dobbranschen Intraden an die Ritter- und Landschaft von Seiten der Commissions-Casse continuiret werde, besorget zu seyn, und von der allergehorsamsten Befolgung an Ihre Kayserl. Majestät sub termino duorum mensium allerunterhängigt zu berichten.

3tio. Lassen übriggens Ihre Kayserl. Majest. bey allen demjenigen, was wegen osterwehnter Schadens-Forderung a 500000. Rthlr. der Ritter- und Landschaft, und wegen Negotirung derer Gelder ad summam concurrentem auf das pro speciali hypotheca constituirte Amt Dobbran im vorigen Kayserl. Erkenntnissen und Resolutionibus verordnet worden, es lediglich bewenden.

Matthias Wilhelm Haan.

No. 2.

Mercurii 11 Aug. 1734.

Mecklenburg contra Mecklenburg,
in puncto

novæ Commissionis

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs- Hof- Raths allerunterhängigstes Gutachten vom 19 Julii a. c. allergnädigst approbiret. Demnach

1) Fiat Rescriptum an die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, des Inhalts: Es hätten Kayserl. Majest. aus ihren allerunterhängigsten Exhibitis vom 26 Jan. 21. und 30 Junii a. c. allergnädigst ersehen, aus was erheblichen Ursachen dieselbe allerunterhängigt geberthen: Wann die nöthige Gelder des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe in Holland negotiiret würden, allergnädigst zu verstatten, daß auch sie wegen ihrer auf viele Tönnen Goldes erklittenen Schäden, und um sich und das ganze Land zu retten, auf des Herrn Carl Leopolds, als Debitoris Domainen, und den ihnen bereits pro hypotheca constituirten Land-Kassen, eine Summa von 5 bis 600000 Rthlr. aufnehmen dürfen.

Gleichwie nun Kayserl. Majest. in Verfolg vorbergängiger allergerechtesten Verordnungen durch dieses Mittel der Ritter- und Landschaft gar gerne helfen wollen, also wird sich dieselbe auch bescheiden, daß zuörderst und vorher zu Bezahlung des Rückstandes an die vorige Commissions-Höfe, nöthige Geld-Summen zu erhalten, getrachtet werden müsse, als welcher Rückstand ohne dem das jus prælationis noch vor der Ritterschaftl. Forderung hat. Wann aber sodann und ohne dieses Negotium schwerer zu machen, auch vordie Ritterschaft 500000 Rthlr. können aufgenommen werden: So wollen Kayserl. Majest. hiedurch die Ritter- und Landschaft au-

torisiret haben, vor sich auf obige Hypothec besagte Summa aufnehmen zu können, und gleichwie übrigens damit daß Ritter- und Landschaft, nebst den Herrn Commissario, jemand nach Holland zu Erhaltung des nöthigen Geld- Anlehens mit abschicken sollen, es die Meynung niemahls gehabt, als wenn sie dadurch sich der Schulden mit theilhaftig machen, oder die von dem Herzog Carl Leopold so muthwillig verursachte Executions- Kosten mit tragen solten, sondern die Abschickung ihrer Seits bloß zu dem Ende anbefohlen worden, damit ein künftiger Creditor desto sicherer seyn könne, daß die Ritter- und Landschaft auch gegen die Verhypothecirung des Land- Kastens niemahls bis zu völliger Befriedigung des Creditoris etwas regen oder einwenden werde, worüber sie denn auch durch ihren Abgeschickten, wenn es verlangt wird, sogleich Versicherung ausstellen lassen können: Also hat auch gedachte Ritter- und Landschaft, wenn dieselbe 500000 Rthlr. zu Ersetzung des Schadens, Anlehens weise aufbringen kan, auch davor nicht als Debitor zu haften, sondern es ist ein künftiger Creditor aus obgemeldten Landes- Reventen in denen Terminen, die man miteinander vergleichen wird, gleichfalls zu befriedigen, und in denen gesetzten Fristen richtig zu bezahlen.

2) Cum inclusione hujus Rescripti notificetur hoc Domino Commissario, um sowohl für seine Person sich darnach zu richten, als auch denjenigen, welschen man des Geld- Negotii halber nach Holland abschicken wird, darauf zu instruiren, daß er der Ritterschaft auch in dem vor sie zu suchenden Anlehn, zu seiner Zeit gehörigen Vorschub thun, und auch dieses Negotium mit schließen, und auf des Creditoris Erfordern, mit Signiren solle. Im übrigen aber hat Derselbe nach aller Möglichkeit die Abschickung nach Holland zu beschleunigen, und Dahin zu sehen, daß das Geld- Negotium auf thunliche Bedingungen geschlossen werde, auch wie dieses alles geschehen, Kayserl. Majest. allerunthänigst anzuzeigen.

No. 3.

Resolutio Cæsarea

vom 26. Sept. 1735.

Im übrigen konten Ihre Kayserl. Majest. auf des Engern Ausschusses Exhibitum vom 27. Julii a. c. nicht eher eine allergnädigste Resolution ertheilen, als bis der wahre Status der Domainen- und Cammer- Gefälle, und die daraus zu bestreitende Ausgaben exacte untersucht, ad liquidum gebracht, und ein rätliches Gutachten, sowohl von dem Herrn Commissario, als auch ein separates von denen beyden zu der Cassé- Administration nunmehr adjungirten Land- Räten eingeschicket seyn werde, als woraus sich sodann erst ergeben muß, wie viel aus dem Land- Kasten zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben bezuzutragen sey. Denn ob gleich Ihre Kayserl. Majest. es allergnädigst bey der Resolution vom 23. Martii 1733. bewenden ließen, inthm der Land- Kasten zu Ersetzung der Ritter- und Landschaft verursachten Schaden, das Objectum Executionis, jedoch mit denen gedachter Resolution angeführten Clausula bleibe, so lasse sich doch nicht es he ausmachen, wie viel der Ritter- und Landschaft aus dem Land- Kasten zu ihrer Indemnification ausgeworffen werden könne, ehe man zuvor wisse, wie viel aus dem Land- Kasten zu Bezahlung der zu des Landes Besten erforderlichen Ausgaben und dererjenigen Creditorum, die ein jus antierius vor der Ritter- und Landschaft Anforderung hätten, alljährlich erforderlich seye, daher die beyde zu dem Cammer- Wesen adjungirte Land- Räte auf das allerforderksamste den anverlangten Statum der Cameral- Einkünften und Ausgaben ad liquidum zu bringen, und an Ihre Kayserl. Majestät ihre allerunthänigstes Gutachten einzuschicken wissen würden.

No. 4.

No. 4.
Resolutio Cæsarea

vom 12. Novemb. 1734.

Was seftlich das Begehren der Land-Räthe die Nitterschaftl. Indemnifications-
Erkenntniß nicht zurück zu setzen und zu hindern, anlanget: so lassen es Kay-
serl. Majestät bey denen Ritter- und Landschaft vormahls gegebenen Versi-
cherung, jedoch mit nochmaligen expressen Vorbehalt, sowol der denen vormahls-
gen Commissions-Höjen in ihrer General- und Special-Hypothec, als auch der
Ihme, Herrn Commissario, wegen seiner Apanage Gelder und Commissariatschen
Unterhalt, wie auch der Versiegungs-Kosten, vor die neu übernommene Trups-
pen und andern privilegirten Creditoribus vor ihnen zustehenden Priorität es ledig-
lich bewenden.

No. 5.

Veneris 11. Mart. 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg,
novæ Commissionis

die Geld: Aufnahme

vor die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes
Gutachten allergnädigst approbiret, dem zufolge

1^{mo} fiat Rescriptum an den Herrn Herzog Christian Ludewig als Kayserl.
Commissarium im Herzogthum Mecklenburg, des Inhalts:

Kayserl. Majestät hätten zwar den 18 Nov. a. p. dem Chur- und Fürstlichen
Haufe Braunschweig, eine Special-Hypothec wegen der rückständigen Executions-
Kosten und daar vorgeschossenen Gelder constituiret, und Ihme Commissario solche
mit besagtem Chur- und Fürstl. Hause zu reguliren, allergnädigst aufgegeben. Un-
ter andern aber auch in der Absicht, damit, wenn die übrige Domainen und Gefäl-
te, Ihme Commissario zur Administration übergeben würden, selbiger hinlängliche
fundos habe, etwa in Holland bey andern Creditoribus die nöthige Gelder zu Ab-
stossung obiger Rückstände desto leichter zu erhalten, um dadurch die pro hypothe-
ca specialiter constituirte Gefälle mit baarer Bezahlung der Rückstände, wieder frey ma-
chen zu können. Es habe also Er, Herr Commissarius, das Ihme aufgegebene Geld-
Negotium in Holland nicht liegen zu lassen, sondern dasselbe allerdings fortzusetzen.
Wann sich nun Creditores hierzu finden solten, und sich zum Vordrus der an das
Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg schuldigen bölligen Summa verzes-
hen; so könten Kayserl. Majest. ferner nicht finden, daß die von dem Herrn Commis-
sario sub præf. 22. Sept. an. præf. an Ihro Kayserl. Majest. gethane Vorstellung so
beschaffen sey, daß die Ritter- und Landschaft wegen der ihnen so muthwillig und ge-
waltthätig von den Herzog Carl Leopold verursachten Schaden, in Verfolg Kay-
serl. Majest. Resolution vom 11 Aug. a. p. nicht sollte erlauber werden, sodann, und
wann erst die nöthige Gelder zu Abzahlung der Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüne-
burgis. Rückstände erhalten seyn würden, von eben diesen Creditoribus, auch vor sich
eine Summa von 500000 Rthlr. auf die ihnen in den Mecklenburgischen pro hypo-
theca einzuräumenden Cammer-Gefälle und Domainen zu suchen, in Betracht, daß
bey



bey Liquidation der Schäden von der vormahligen Commission so genau und legal verfahren worden, daß Kayserl. Majest. mit Dero allergerechtesten Erkenntnis der Ritter- und Landschaft unmöglich habe entstehen können, und sich dabey gefunden, daß die liquidirte Schäden sich auf ein so hohes belaufen, Ritter- und Landschaft in solche Schulden gestreckt worden, daß sie aufgenommene Capitalia verzinsen müssen, daß ohne totalen Ruin des Landes an der Schadens-Erschung auf Abschlag obige Summa, jedoch in der bereits den 11 Aug. a. p. vorgeschriebenen Ordnung, ihnen nicht können verpaget werden: Gleichwie nun Kayserl. Majest. Ihme Herrn Commissario ohne dem überlassen, das Geld-Negotium mit denen künftigen Creditoribus so einzurichten, daß dieselbe genugsam versichert, und in leidlichen Fristen wieder bezahlet werden, also versichert sich von selbst, daß nicht nur die Competens-Gelder, sondern auch was auf die Unterhaltung der neu übernommenen Truppen und sonstigen zum Besten des Landes, wie auch auf Reichs- und Erays-Präkanda jährlich verwandt werden muß, wie nicht weniger was andern privilegierten Creditoribus alljährlich auszusahlen ist, zuvor abgezogen, und denen Creditoribus nur so viel auf Fristen bezahlet werden könne, als nach Abzug der obigen nöthigen Ausgaben an Cammer- Domainen-Gefälle übrig bleibt.

Unter dieser Maasse ließen es also Kayserl. Majest. bey Dero allerhöchsten Resolution vom 11 Aug. a. p. lediglich bewenden, und wollte hiedurch Ihme Commissario nochmals aufgetragen haben, das Geld-Negotium baldmöglichst anzutreten, und Ritter- und Landschaft an dem, was ihrer Schäden halber, pravia Sufficienti cause cognitione, von Kayl. Majest. zuerkannt worden, wie in gehöriger Ordnung nicht zu hindern, oder solches darüber aufs neue anzusehen. Kayserl. Majest. erwarteten hierüber, so bald dieses alles befolget werden können, Seines, Herrn Commissarii, allerunterthänigste Anzeige.

No. 6.

EXTRACTUS Resolutio Caesarea

vom 11. Mart. 1735.

IV. Fiat Rescriptum an die Deputirte des Engern Ausschusses der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, des Inhalts:

Nachdem Kayserl. Majestät aus denen von vormahliger Commission eingeschickten Rechnungen, und in Specie aus der von 1725. & 1726. allergnädigst ersehen, daß in Verfolg Kayserl. Resolutionen Ritter- und Landschaft aus dem Land-Kassen in verschiedenen Jahren, auf Abschlag ihrer zu fordern habenden Schäden Gelder ausgezahlet worden seyn, sich aber weder in den Rechnungen specificire befinde, wie viel eigentlich Ritter- und Landschaft erhalten, noch auch solches anderwärts angezeigt worden; Als hätten Dieselbe nicht nur unterhängst anzeigen und zu berechnen, was sie aus gedachten Land-Kassen von Zeit zu Zeiterhalten, sondern auch was ihnen etwa sonst aus andern Fundis auf Abschlag ausgezahlet worden. Nächstdem auch Kayserl. Majest. ordentlich zu specificiren, wie hoch nach Abzug des Empfangs sich ihre Schadens-Forderung, so wie sie liquidiret ist, noch vorjehs belaufte, als worüber Kayserl. Majest. ihre dero Deputatorum des Engern Ausschusses allerunterthänigsten Bericht und beschienigte Anzeige, in Zeit zweier Monaten allergnädigst erwarten. Und soll im übrigen zu Beforderung des Holländischen Geld-Negotii, das Nöthige an den Herrn Commissarium unter heutigem dato gleichfals rescribiret werden.

Arnold Heinrich von Glandorff.



MC

ULB Halle

001 966 952

3



Pon TIn 3962, FK





FK 129
11a

II n
3962



Anderweitige
allerunterthänigste
REPRÆSENTATION

des
Herrn Herzogs
Christian Sudewigs
zu Mecklenburg,

wegen der von neuen confirmirten
SPECIAL-HIPOTHEQVE
auf das
Amt DOBBERAN.



Aus den, von Ew. Kayserl. Majestät Mir
allergnädigst communicirten letztern Eingaben
von der Mecklenburgischen Ritterschaft habe mit
mehrern ersehen, wasmassen Dieselbe, vermd-
ge der, von Ew. Kayserlichen Majestät vom
16. Juli a. c. an Mich erlassenen Verordnung, ihre ammassliche No. I.
Prætenzion wegen der Dobberanischen Hypothèque, fernerhin sol-
chergestalt zu urgiren kein Bedenken trägt, daß sie gar in besag-
tes Amt immittiret zu werden verlanget, und dann ratione der
jährlich

